



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der bei Vertragsschluss geltenden aktuellen Fassung, soweit in diesem Vertrag nicht konkret anders geregelt. Die konkreten Regelungen dieses Vertrages haben gegenüber den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel stets Vorrang.

Die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel können unter

<https://www.schweitzer-online.de/schlagwort/einheitsbedingungen-im-deutschen-getreidehandel> als PDF-Datei, Buch oder E-Book erworben werden.

Soweit im Vertrag Incoterm-Termini verwendet werden, ist immer die aktuellste Fassung der Incoterms zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemeint.

§19 Nr. 3 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel wird für diesen Vertrag wie folgt ergänzt: Sollte ein Deckungskauf nur mit Ware möglich sein, die die vertraglich vereinbarten Qualitätsparameter und/oder Zertifizierungsanforderungen nicht vollumfänglich erfüllt, kann der Käufer zusätzlich den Schaden geltend machen, der sich aus einem angemessenen Preisnachlass im Weiterverkauf der geringeren Qualität oder der fehlenden Zertifizierung ergibt, bzw. aus den Kosten, die durch die nichtvorhandene Zertifizierung entstehen.

§19 Nr. 4 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel findet auf diesen Vertrag keine Anwendung. Stattdessen kann Schadensersatz durch den Käufer oder Verkäufer außer gemäß §19 III der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, ferner durch Forderung von 30% des zwischen den Parteien vereinbarten Vertragspreises geltend gemacht werden.

Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es gelten darüber hinaus die Rohwarenspezifikationen der Kündig Bio Agrarprodukte GmbH soweit in diesem Vertrag nicht bestimmte Parameter anders vereinbart sind.

Bei jeder Lieferung ist ein Warenbegleitschein der Kündig Bio Agrarprodukte GmbH korrekt auszufüllen und mitzuführen. Dieser ist vom Verkäufer anzufordern, wenn er nicht rechtzeitig vor der Lieferung zugestellt wird. Den Anweisungen auf dem Lieferschein ist Folge zu leisten.

Vor dem Verkauf oder der Lieferung von Ware, ist dem Käufer das aktuell gültige EU-Bio Zertifikat, sowie gegebenenfalls das aktuell gültige Verbandszertifikat zu übersenden.

Qualitäts- und Gewichtsfeststellung findet am Entladeort statt. Bei stark abweichender Qualität (Minderwert der Ware übersteigt 5% des Vertragspreises) besteht das Recht zur Annahmeverweigerung bzw. zur Verbringung der Ware an einen anderen Entladeort sowie zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Zwischenlagerung und oder Aufbereitung. Alle hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer wird unverzüglich über die Nichtannahme bzw. anderweitige Verbringung der Ware informiert. Das Recht zur Rücknahme der Ware, kann vom Verkäufer nur mit Zustimmung des Käufers ausgeübt werden.

Zusätzlich zu der in §1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel beschriebenen ausschließlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, hat jede Partei auch das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu wählen. In diesem Fall ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Berlin.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Verkäufer, Stempel / Unterschrift

Käufer, Stempel / Unterschrift

Dieser Vertrag gilt vom Verkäufer auch ohne Unterschrift als genehmigt und ist allein maßgebend, falls nicht vom Verkäufer unverzüglich und unter Bezugnahme hierauf schriftlich widersprochen wird. Eine von diesem Vertrag abweichende Bestätigung und/oder Schlusschein des Verkäufers oder Maklers gilt nicht als Widerspruch gemäß §2 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.